

II-123 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

15.5.1963

26/A.B.
zu 25/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k
auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,
betreffend Steuerabzugsposten.

-.--.-

Mit Bezug auf die Anfrage (25/J) der Abgeordneten Czettel und Genossen vom 19. April 1963, betreffend Steuerabzugsposten, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage der Abgrenzung zwischen den steuerlich nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten und den steuerlich zu berücksichtigenden Aufwendungen in einer Reihe von Erkenntnissen Stellung genommen. Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits mit Erlaß vom 15. März 1963, Zl.23.833-9a/63, Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr.73, die gesamte zu diesem Fragenbereich ergangene Rechtsprechung bekanntgegeben, um zu vermeiden, daß sogenannte Repräsentationskosten zu Unrecht steuerlich berücksichtigt werden.

Im übrigen kann erst nach Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr 1963, für die der Steuerpflichtige nach der Bundesabgabenordnung eine Frist bis zum 31. März 1964 hat, festgestellt werden, ob der Steuerpflichtige die Aufwendungen für seine Geburtstagsfeier überhaupt als Betriebsausgaben geltend macht.

Die "Obst-, Wein-, Gartenbau-, Landeskursstätte" ist keine Einrichtung des Bundes. Es ist daher für mich nicht feststellbar, ob die Kosten für diese Feier aus dem Budget dieser Anstalt getragen werden.

-.--.-